

**Vorlagefragen**

1. Ist Teil I des Anhangs der Entscheidung 2002/994/EG<sup>(1)</sup> über Schutzmaßnahmen betreffend aus China eingeführte Erzeugnisse tierischen Ursprungs in der durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2015/1068 zur Änderung der Entscheidung 2002/994/EG<sup>(2)</sup> über Schutzmaßnahmen betreffend aus China eingeführte Erzeugnisse tierischen Ursprungs geänderten Fassung dahin auszulegen, dass der Ausdruck „Fischereierzeugnisse“ sowohl für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse als auch für den Verzehr durch Tiere bestimmte Erzeugnisse umfasst und dass folglich als Tierfutter bestimmtes Fischöl als ein „Fischereierzeugnis“ im Sinne des vorgenannten Anhangs angesehen werden kann?
2. Falls die erste Frage zu verneinen ist, verstößt Teil I des Anhangs der Entscheidung 2002/994/EG über Schutzmaßnahmen betreffend aus China eingeführte Erzeugnisse tierischen Ursprungs in der durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2015/1068 zur Änderung der Entscheidung 2002/994/EG über Schutzmaßnahmen betreffend aus China eingeführte Erzeugnisse tierischen Ursprungs geänderten Fassung dadurch gegen Art. 22 Abs. 1 der Richtlinie 97/78/EG<sup>(3)</sup> des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen, gegebenenfalls in Verbindung mit Art. 1 des Protokolls (Nr. 2) zum AEUV über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit, dass aus China stammende Fischereierzeugnisse für den menschlichen Verzehr vom Einfuhrverbot nach Art. 2 der vorgenannten Entscheidung 2002/994/EG ausgenommen sind, während aus China stammende Fischereierzeugnisse für den Verzehr durch Tiere jenem Einfuhrverbot unterliegen?

<sup>(1)</sup> ABl. 2002, L 348, S. 154.

<sup>(2)</sup> ABl. 2015, L 174, S. 30.

<sup>(3)</sup> ABl. 1998, L 24, S. 9.

---

**Rechtsmittel, eingelegt am 28. Januar 2023 von der Mendes SA gegen das Urteil des Gerichts (Neunte Kammer) vom 30. November 2022 in der Rechtssache T-678/21, Mendes/EUIPO — Actial Farmaceutica Srl**

**(Rechtssache C-42/23 P)**

(2023/C 189/11)

*Verfahrenssprache: Englisch*

**Parteien**

*Rechtsmittelführerin:* Mendes SA (vertreten durch Rechtsanwalt M. Cavattoni)

*Andere Parteien des Verfahrens:* Europäisches Amt für geistiges Eigentum (EUIPO), Actial Farmaceutica Srl

Mit Beschluss vom 19. April 2023 hat der Gerichtshof (Kammer für die Zulassung von Rechtsmitteln) entschieden, dass das Rechtsmittel nicht zugelassen wird und dass die Mendes SA ihre eigenen Kosten trägt.

---

**Rechtsmittel, eingelegt am 1. Februar 2023 von Validity Foundation — Mental Disability Advocacy Centre gegen den Beschluss des Gerichts (Siebte Kammer) vom 22. November 2022 in der Rechtssache T-640/20, Validity/Kommission**

**(Rechtssache C-51/23 P)**

(2023/C 189/12)

*Verfahrenssprache: Englisch*

**Parteien**

*Rechtsmittelführerin:* Validity Foundation — Mental Disability Advocacy Centre (vertreten durch Rechtsanwalt B. Van Vooren und Rechtsanwältin M. R. Oyarzabal Arigita)

*Andere Partei des Verfahrens:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Rechtsmittel für zulässig und begründet zu erklären;
- den Beschluss des Gerichts vom 22. November 2022 in der Rechtssache T-640/20, Validity/Kommission aufzuheben;

- den Beschluss der Kommission C(2020) 5540 endg. vom 6. August 2020 und den Beschluss C(2021) 2834 endg. vom 19. April 2021 für nichtig zu erklären; und
- der Europäischen Kommission die Kosten der Klägerin aufzuerlegen; oder
- hilfsweise, die Rechtssache zur Entscheidung in der Sache an das Gericht zurückzuverweisen und die Kostenentscheidung vorzubehalten.

### Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Mit ihrem ersten Rechtsmittelgrund rügt die Rechtsmittelführerin die Feststellungen des Gerichts, es bestehe keine Gefahr, dass die Kommission zukünftig Art. 4 Abs. 3 der Verordnung 1049/2001 („Transparenzverordnung“) verletzen werde, weil

- i. der Grund „Klima gegenseitigen Vertrauens“ keine allgemeine Vertraulichkeitsvermutung sei; und
- ii. keine Gefahr bestehe, dass die Kommission in Bezug auf zukünftige Anträge auf Zugang zu Dokumenten sich nochmals auf einen unbestimmten Grund wie „Klima gegenseitigen Vertrauens“ stützen werde.

Mit ihrem zweiten Rechtsmittelgrund macht die Rechtsmittelführerin geltend, das Gericht habe rechtsfehlerhaft festgestellt, dass keine Wiederholung der Verstöße gegen die Grundsätze der Transparenz, der verantwortungsvollen Verwaltung sowie das Verfahren der Transparenzverordnung wie in dem zum vorliegenden Rechtsstreit führenden Verfahren zu befürchten seien.

---

**Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Pitești (Rumänien), eingereicht am 2. März 2023 —  
Asociația „Forumul Judecătorilor din România“, Asociația „Mișcarea pentru Apărarea Statutului  
Procurorilor“/Parchetul de pe lângă Înalta Curte de Casație și Justiție — Procurorul General al  
României**

(Rechtssache C-53/23, Asociația „Forumul Judecătorilor din România“)

(2023/C 189/13)

Verfahrenssprache: Rumänien

### Vorlegendes Gericht

Curtea de Apel Pitești

### Parteien des Ausgangsverfahrens

*Klägerinnen:* Asociația „Forumul Judecătorilor din România“, Asociația „Mișcarea pentru Apărarea Statutului Procurorilor“

*Beklagter:* Parchetul de pe lângă Înalta Curte de Casație și Justiție — Procurorul General al României

### Vorlagefrage

1. Stehen die Art. 2 und 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV in Verbindung mit den Art. 12 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dem entgegen, dass Klagen, die Berufsverbände der Angehörigen des Justizwesens erheben, um die Unabhängigkeit der Richter und die Rechtsstaatlichkeit zu fördern und zu schützen sowie die Stellung des Berufsstands zu wahren, durch die Einführung der Voraussetzung eingeschränkt werden, dass ein berechtigtes privates Interesse vorliegen muss, das auf der Grundlage einer verbindlichen Entscheidung der Înalta Curte de Casație și Justiție (Oberster Kassations- und Gerichtshof), gefolgt von einer nationalen Praxis in ähnlichen Fällen wie dem, in dem das vorliegende Ersuchen ergeht, dadurch übermäßig eingeschränkt worden ist, dass in Fällen, in denen die Berufsverbände der Angehörigen des Justizwesens einen wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz in den durch das Unionsrecht geregelten Bereichen im Einklang mit dem Zweck und den allgemeinen satzungsmäßigen Zielen anstreben, ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem Verwaltungsakt, der der Rechtmäßigkeitskontrolle durch die Gerichte unterliegt, und dem unmittelbaren Zweck sowie den allgemeinen satzungsmäßigen Zielen der Verbände verlangt?